

**Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Altenberg gegen
umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen
Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern**

vom 24.10.2017

Aufgrund der §§ 9 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2013 (SächsGVBl. S. 890) i. g. F. hat der Stadtrat Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2017 folgende Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung der Stadt Altenberg gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern vom 19.04.2011, veröffentlicht durch Einrücken in die Ausgabe vom 07.05.2011 des Amtsblattes „Altenberger Bote“, wird wie folgt geändert:

Der § 14 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von dem jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und dieses auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.“

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern im öffentlichen Bereich im Sinne von § 2 dieser Verordnung sowie auf Flächen im städtischen Eigentum ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Ausgenommen hiervon ist das Grillfeuer auf dafür behördlich zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Plätzen. In Bereichen, die nicht von § 2 dieser Verordnung erfasst sind und auf Flächen, die kein städtisches Eigentum darstellen, ist das Abbrennen offener Feuer bis einer maximalen Flammenhöhe von 2 Meter und das Grillen mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen erlaubt, wenn hierbei keine Rauch- oder Geruchbelästigungen gegenüber Dritten entstehen und keine gesetzlichen oder sonstige Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen offener Feuer nicht ermöglichen (extreme Trockenheit, unmittelbare Nähe des Waldes oder zu feuergefährliche Stoffen u. dgl.). Offene Feuer mit einer Flammenhöhe über 2 Meter bedürfen dagegen generell einer Genehmigung der Ortpolizeibehörde.“

Der § 20 Abs. 1 erhält im Punkt 22 folgende Neufassung:

„22. entgegen § 14 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1, als Führer oder Halter eines Tieres nicht dafür sorgt, dass Flächen und Einrichtungen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nicht durch ihre Tiere verunreinigt werden bzw. entgegen von § 14 Abs. 3 Satz 1 von den Tieren auf den vorgenannten Flächen verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt und weiter entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 kein geeignetes Behältnis zur Tierkotentfernung mit sich führt bzw. auf Verlangen den Vollzugskräften das Behältnis nicht vorzeigt.“

Der § 20 Abs. 1 erhält im Punkt 24 folgende Neufassung:

„24. entgegen § 17 Abs. 1, ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde offenes Feuer abbrennt, beim Abbrennen Rauch- und Geruchbelästigungen gegenüber Dritten verursacht und gesetzliche oder sonstige Umstände ignoriert, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen sowie außerhalb von behördlich zugelassenen und dafür gekennzeichneten Plätzen grillt.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 14 Abs. 3, der § 17 Abs. 1 sowie die Punkte 22 und 24 des § 20 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Stadt Altenberg gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern vom 19.04.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, 24.10.2017

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)